



Organisation du monde du travail
des domaines de la santé et du
travail social en Valais
Organisation der Arbeitswelt
Gesundheit und Soziales Wallis

KITA WALLIS
ENFANCE VALAIS
Walliser Verein der Verantwortlichen der Institutionen für Kinderbetreuung
Association Valaisanne des Directeurs-trices d'Institutions Pré et Para Scolaires



Association valaisanne des institutions en faveur des personnes en difficulté
Walliser Vereinigung der Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung

PARTNERSCHAFTSVERTRAG

zwischen

**der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Wallis
(OrTra SSVs)**

und

**dem Walliser Verein der Verantwortlichen der Institutionen für
Kinderbetreuung**

und

**der Walliser Vereinigung der Institutionen für Menschen mit einer
Beeinträchtigung**

und

der Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS)

BETREFFEND DER ORGANISATION DER PRKTIKA ZUR ERLANGUNG DES EFZ FACHFRAU/MANN BETREUUNG (FABE)

Der Partnerschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten bei der Organisation von Praktika zur Erlangung des EFZ Fachfrau/mann Betreuung (FaBe) ab dem 1. Januar 2018. (BBV Art. 14 Abs 1, EGBBG Art. 50)

Die Unterzeichneten vereinbaren folgende Regeln :

1. Definition

Lehrbetrieb: Institution, mit welcher der Lehrvertrag unterzeichnet wurde. Sie verfügt über eine Ausbildungsbewilligung, übernimmt die Verantwortung für die Ausbildung und vertritt das Netzwerk der Ausbildungsbetriebe gegenüber Dritten. (BBG Art. 20 Abs. 2, BBV Art. 14 Abs. 2 und 3)

Praktikumsbetrieb : Institution, bei der das Praktikum absolviert wird.

2. Organisation

Die OrTra SSVs übernimmt die Organisation der Praktika und die Schaffung einer Internetplattform, um die Vernetzung zu vereinfachen. Walliser Betriebe des Sozialbereichs, die Mitglied einer Vereinigung sind, welche den Partnerschaftsvertrag unterzeichnet hat, teilen der OrTra SSVs die notwendigen Informationen mittels des Formulars auf ihrer Homepage (www.ortrassvs.ch) mit. Das Formular befindet sich im Extranet der Webseite.

3. Praktikumsvertrag (EGBBG Art. 52)

Der Praktikumsvertrag ergänzt den vorliegenden Partnerschaftsvertrag in den Punkten, die dieser nicht regelt.

Praktikum kürzer als 6 Monate

Um die Organisation und die Ziele des Praktikums festzuhalten, wird zwischen dem Lehrbetrieb, dem Praktikumsbetrieb, dem/r Lernenden und, wenn nötig, seinem/r gesetzlichen Vertretung ein Vertrag unterzeichnet. Die OrTra SSVs stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Praktikum von 6 Monaten oder länger

Der Praktikumsbetrieb muss über eine Ausbildungsbewilligung verfügen. Ein Praktikumsvertrag wird unterzeichnet und von der kantonalen Behörde bewilligt. Das Formular wurde von der Schweizerischen Konferenz der Berufsbildungsämter erarbeitet (www.lv.berufsbildung.ch). Eine Liste mit den Praktikumszielen gemäss der Vorlage wird von der OrTra SSVs zur Verfügung gestellt (www.ortrassvs.ch).

4. Qualität

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, eine adäquate Ausbildung, mit einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Begleitung, zu gewährleisten. Er ist für die Qualität des Praktikums gegenüber den kontrollierenden Instanzen verantwortlich und wendet den Bildungsplan und die weiteren Mittel zur Unterstützung der Ausbildung im Betrieb an (BBG Art. 8, BBV Art. 15 Abs. 2).

Die Höchstzahl der Lernenden Fachfrau/mann Betreuung FaBe im Praktikumsbetrieb wird von den Berufsbildungsverordnung Fachfrau/mann Betreuung mit EFZ geregelt (v FaBe Art. 14).

5. Praktikumsbericht und Kompetenzkontrolle

Die im Praktikumsbetrieb erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen werden im Dokument Kompetenzbeurteilung, gemäss der von der OrTra SSVs vorgeschlagenen Vorlage, evaluiert. Die Beurteilung erfolgt in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner und der/dem Lernenden (BBG Art. 20 Abs. 1, BBV Art. 12 Abs. 1c).

6. Aufsicht

Im Fall von auftreten Problemen, kontaktiert der Praktikumsbetrieb oder der/die Lernende den Lehrbetrieb. Im Fall von gravierenden Problemen verlangt der Lehrbetrieb ein Eingreifen der kantonalen Aufsichtsbehörde (EGBBG Art. 47).

7. Lohn und Soziallasten

Die Entlöhnung der Person in Ausbildung ist im Lehrvertrag geregelt. Die Soziallasten beinhalten die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, NBU), die obligatorischen Versicherungen als Arbeitgeber (AP, BVG), die fakultativen Versicherungen (Krankentaggeldversicherung) und eventuelle Familienzulagen (OR Art. 344a).

Praktika kürzer als ein Monat

Löhne und Soziallasten werden vom Lehrbetrieb getragen.

Praktika mehr als ein Monat und ein Tag

Löhne und Soziallasten werden vom Lehrbetrieb gewährleistet.

Praktikum von sechs Monaten und mehr

Löhne und Soziallasten werden vom Praktikumsbetrieb gemäss den Bestimmungen im Praktikumsvertrag gewährleistet. (www.lv.berufsbildung.ch)

8. Spesen

Für Praktika, die weniger als sechs Monate dauern, gehen eventuelle zusätzliche Kosten, die mit der Anreise des/der Lernenden zum Praktikumsplatz anfallen, zu Lasten der Betriebe, und zwar gemäss den Regeln im Artikel 7 zu den Löhnen und Soziallasten. (CO Art. 327a)

9. Erweiterung des Vertrags für andere Leistungserbringer in der Ausbildung

Mit dem Einverständnis der vier Unterzeichner können andere Vereinigungen, Institutionen oder Betriebe dem Vertrag beitreten. Die OrTra SSVs führt eine Liste der Leistungserbringer, welche den Partnerschaftsvertrag unterzeichnet haben.

Walliser Verein der Verantwortlichen der Institutionen für Kinderbetreuung

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin

Laetitia Perren



Sybille Cina



Walliser Vereinigung der Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Benjamin Roduit



Jean-Daniel Barman

Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime (VWAP)

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Georges-Albert Héritier



Arnaud Schaller

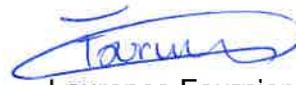
Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Wallis (OrTra SSVs)

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin



Anne-Marie Sauthier



Laurence Fournier

Sitten, 1. Juli 2018

Kopie zur Information : Dienststelle für Berufsbildung (DB), Dienststelle für Sozialwesen (DSW), Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ)